

**Gesetzentwurf**

Fraktion der SPD  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 04.11.2015

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes****Artikel 1**

Das Niedersächsische Mediengesetz vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 480) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt neben dem Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 9. September/28. September 2015 (Nds. GVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung das Veranstalten von Rundfunk durch private Veranstalter, das Verbreiten von Rundfunk und Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind (vergleichbare Telemedien), in Kabelanlagen mit analoger Übertragungstechnik und auf Plattformen sowie die Zuordnung und Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten.“
2. In § 2 Abs. 5 werden das Wort „vergleichbaren“ und nach dem Wort „fremde“ das Komma sowie die Worte „dem Rundfunk vergleichbare“ gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
  - b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Redaktionsstatut ist auf den Internetseiten des Veranstalters bekannt zu machen.“
4. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung einer Übertragungskapazität entsprochen werden, so wirkt die Landesmedienanstalt auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin, die als Rundfunkveranstalter zugelassen sind oder die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 3 und 4 erfüllen.“
5. In § 25 Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
6. In § 30 Abs. 2 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Für die Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung und Projektförderung von Bürgerrundfunk soll die Landesmedienanstalt mindestens 42 vom Hundert ihrer verfügbaren Haushaltsmittel verwenden.“
7. In § 34 Abs. 5 werden nach den Worten „Veranstalters die“ die Worte „inhaltlich und technisch unveränderte“ eingefügt und nach dem Wort „Programms“ die Worte „zu den für vergleichbare Programme anzuwendenden Nutzungsbedingungen des Betreibers“ gestrichen.
8. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In die Versammlung entsenden

1. je ein Mitglied die Parteien, die zu Beginn der Amtszeit der Versammlung mit einer Fraktion im Landtag vertreten sind,
  2. ein Mitglied die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
  3. ein Mitglied die römisch-katholische Kirche,
  4. ein Mitglied gemeinsam der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen,
  5. ein Mitglied gemeinsam der DITIB-Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften in Niedersachsen und Bremen, der SCHURA Niedersachsen - Landesverband der Muslime in Niedersachsen und die Alevitische Gemeinde Niedersachsen,
  6. zwei Mitglieder der Deutsche Gewerkschaftsbund,
  7. ein Mitglied der Deutsche Beamtenbund,
  8. zwei Mitglieder gemeinsam die Unternehmerverbände, die Handwerksverbände und der Verband der Freien Berufe,
  9. ein Mitglied das Landvolk,
  10. ein Mitglied der Landesfrauenrat,
  11. ein Mitglied der Landesjugendring,
  12. ein Mitglied der Landessportbund,
  13. ein Mitglied der Landesmusikrat,
  14. ein Mitglied das Film- und Medienbüro,
  15. ein Mitglied der Deutsche Journalisten-Verband,
  16. ein Mitglied gemeinsam der Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage und der Verband der Zeitschriftenverlage Niedersachsen-Bremen,
  17. ein Mitglied der Landesverband Bürgermedien,
  18. ein Mitglied gemeinsam der Deutsche Lehrerverband, der Verband Bildung und Erziehung und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Niedersachsen,
  19. ein Mitglied der Deutsche Kinderschutzbund, Landesverband Niedersachsen,
  20. ein Mitglied die Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege,
  21. ein Mitglied der Lesben- und Schwulenverband Niedersachsen-Bremen,
  22. ein Mitglied der Flüchtlingsrat Niedersachsen,
  23. ein Mitglied die Verbraucherzentrale Niedersachsen,
  24. ein Mitglied die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung,
  25. ein Mitglied gemeinsam die Umweltverbände BUND Niedersachsen und NABU Landesverband Niedersachsen.“
9. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
  - b) Nach Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen sind öffentlich. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann die Versammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. <sup>3</sup>Dies gilt insbesondere für solche Angelegenheiten, bei denen die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter erörtert werden. <sup>4</sup>Angelegenheiten des Personals der Landesmedienanstalt sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:
- „(3) Auf Verlangen der Versammlung sind Veranstalter von privatem Rundfunk, Anbieter von Telemedien und Plattformanbieter sowie die für den Inhalt des Programms Verantwortlichen zur Teilnahme an der Sitzung verpflichtet.
- (4) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teil. <sup>2</sup>Mitglieder der Personalvertretung können an den Sitzungen teilnehmen. <sup>3</sup>Ihnen ist auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort zu erteilen.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
10. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 Nrn. 1 und 11 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 mit der Mehrheit der Mitglieder, die nicht wegen Besorgnis der Befangenheit oder aus einem sonstigen gesetzlichen Grund ausgeschlossen sind, und im Fall des § 44 Abs. 2 Satz 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.“
- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) <sup>1</sup>Die Beschlüsse und wesentlichen Ergebnisse der öffentlichen Sitzungen sind mit der Teilnehmerliste auf den Internetseiten der Landesmedienanstalt bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Tagesordnungen der Sitzungen sind spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung in derselben Form bekannt zu machen.“
11. § 50 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „multimedialer Angebote“ die Worte „sowie die Förderung von Filmfesten“ eingefügt und die Worte „Produktionen und Angebote“ durch das Wort „Vorhaben“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Dabei sollen Film- und Fernsehproduktionen von gesellschaftsrechtlich vom NDR unabhängigen Produktionsunternehmen angemessen berücksichtigt werden.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

## Artikel 2

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. März 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Versammlung der Landesmedienanstalt verlängert sich bis zum 31. August 2016.

---

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Ziele des Gesetzentwurfes sind

1. die Stärkung der Bürgersender in Bezug auf Zulassungsdauer und Finanzierung,

2. die Stärkung der Stellung der Rundfunkveranstalter gegenüber den Betreibern analoger Kabelnetze,
  3. die Verschärfung der an die Zulassung der kommerziellen lokalen und regionalen Rundfunk zu stellenden Vielfaltskriterien,
  4. die Herstellung von mehr Vielfalt durch die Änderung der Zusammensetzung der Versammlung der Nds. Landesmedienanstalt (NLM),
  5. die Schaffung von mehr Transparenz im Hinblick auf die Entscheidungen der NLM, insbesondere der Versammlung der NLM und
  6. die Ausrichtung der Film- und Medienförderung auf mehr kulturelle Vielfalt.
- II. Gesetzesfolgenabschätzung
- Auf eine Gesetzesfolgenabschätzung wird mangels messbarer Auswirkungen auf den Landeshaushalt verzichtet.
- III. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen
- Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte.

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Der 18. RundfunkänderungsStV soll am 01.01.2016 in Kraft treten.

Da der Begriff der vergleichbaren Telemedien hier erstmalig verwendet wird, ist es sinnvoll, die Definition des § 2 Abs. 2 Nr. 13 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) an dieser Stelle ins Gesetz einzuführen.

Aufgrund der Entscheidungen mehrerer Verwaltungsgerichte (u. a. Urteil des VG Oldenburg vom 16.10.2012, 1 A 1353/11) fehlt der NLM derzeit eine Rechtsgrundlage für Aufsichtsmaßnahmen bei Beanstandungen von Inhalten von vergleichbaren Telemedien gemäß § 11 Abs. 3. Diese Vorschrift baut auf der Definition des geltenden § 2 Abs. 5 NMedienG auf, die von der Rechtsprechung eng ausgelegt wird. Dies entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers. Daher soll klargestellt werden, dass die Definition des § 2 Abs. 2 Nr. 13 RStV auch im Bereich dieses Gesetzes Anwendung findet.

Zu Nummer 2:

Aufgrund der Definition in § 1 Satz 1 ist die Definition der vergleichbaren Telemedien hier entbehrlich.

Zu Nummer 3:

Die Anforderungen an den Beitrag des Veranstalters zur Meinungsvielfalt werden erhöht und sind künftig unabhängig von äußeren Umständen im medialen Umfeld, die der Veranstalter nicht beeinflussen kann.

Die Bekanntmachung des Redaktionsstatuts auf den Internetseiten des Veranstalters dient der Transparenz bezüglich der redaktionellen Unabhängigkeit.

Zu Nummer 4:

Das OVG Lüneburg hat in seiner Entscheidung vom 27.02.2013 (10 ME 101/12) die geltende Regelung so ausgelegt, dass eine Auswahlentscheidung zwischen den Antragstellern nur getroffen werden kann, wenn diese bereits zugelassen sind. Das entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers und hätte zur Folge, dass alle Antragsteller der Form halber erstmal zugelassen werden müssten und ein Teil dieser Zulassungen mangels einer Übertragungskapazität nicht nutzbar wä-

ren. Die Änderung dient der Klarstellung, dass die NLM auch Antragsteller in ihre Auswahlentscheidung einbeziehen darf, die (noch) nicht zugelassen sind.

Zu Nummer 5:

Die Verlängerung der Frist der Zulassung soll den Veranstaltern des Bürgerrundfunks mehr Planungssicherheit bieten.

Zu Nummer 6:

Der Bürgerrundfunk soll durch eine angemessene finanzielle Ausstattung gestärkt werden. Seine Förderung soll nicht unter das aktuelle Niveau sinken; von Mehreinnahmen der NLM soll der Bürgerrundfunk anteilig profitieren. Das gilt jedoch nur für die Mittel, über die NLM verfügen kann. Nicht verfügen kann die NLM über Mittel, die - wie z. B. die Aufwendungen für die Einziehung des Rundfunkbeitrags - zwar Bestandteil des Haushalts der NLM sind, auf deren Verwendung die NLM aber keinen Einfluss nehmen kann.

Zu Nummer 7:

Der Zusatz, dessen Formulierung dem § 52 a Abs. 3 RStV nachgebildet ist, soll eine gleichbleibende Qualität des weitverbreiteten Programms gewährleisten. Mit der Streichung des letzten Satzteils soll verdeutlicht werden, dass der Betreiber einer Kabelanlage in bestimmten Fällen aufgrund übergeordneter rechtlicher Gründe (Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks) von seinen Nutzungsbedingungen abweichen muss.

Zu Nummer 8:

In die Versammlung sollen künftig 30 statt bislang 26 Mitglieder entsandt werden. Die Auswahl der entsendenden Verbände und Organisationen wurde leicht verändert. Durch diese Veränderungen wird die Zusammensetzung der NLM-Versammlung an die geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst. Ihre Mitglieder bilden die Vielfalt und Breite der Meinungsbildung in der Bevölkerung so besser ab als bisher.

Zu Nummer 9:

Mit dieser Änderung soll die Transparenz der Sitzungen der Versammlung und ihrer Ergebnisse erhöht werden.

Zu Nummer 10:

Diese Änderung folgt aus der Änderung in Nummer 9. Die Anforderungen an die Entscheidung der Versammlung zum Ausschluss der Öffentlichkeit sollen höher liegen als in anderen Fällen, in denen die Versammlung zu entscheiden hat.

Zu Nummer 11:

Mit dieser Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Förderung von Filmfestivals wie die Förderung von Musikfestivals vom Programmauftrag des NDR umfasst sein kann. Die angemessene Berücksichtigung vom NDR gesellschaftsrechtlich unabhängiger Produzenten soll vorrangig der Vielfalt im Programm, aber auch der Stärkung des Medienstandorts Niedersachsen dienen. Die Formulierung entspricht dem Wortlaut der Protokollerklärung, die die Länder zum 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag abgeben wollen.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder  
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Helge Limburg  
Parlamentarischer Geschäftsführer